

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Holzbau Gröber GmbH, 88436 Eberhardzell-Füramoos (v 11)

1. Die Geschäftsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten oder geschriebenen Vertragstext abweichen, sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Verkäuferin ist berechtigt, an den gelieferten Gegenständen ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin ihr Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, soweit es zwischen den Vertragsparteien zu keinem Vertragsabschluss kommt, unverzüglich von dem Käufer an die Verkäuferin zurückzusenden.

3. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Verkäuferin „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen der Verkäuferin nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto setzt grundsätzlich eine besondere Vereinbarung voraus. Falls von der Verkäuferin eine Skontovereinbarung angeboten wird, ist ein Abzug nur bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen und im dort genannten Umfang zulässig. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Angebotspreise gelten für den vereinbarten Lieferzeitraum bzw. Liefertermin. Ist eine Vereinbarung zum Lieferzeitpunkt nicht getroffen worden, hält sich die Verkäuferin vier Monate ab Vertragsabschluss an die Angebotspreise gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt die nachfolgende Preisanpassungsklausel in Kraft. Diese Preisanpassungsklausel gilt auch, wenn aus von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung abweichend von einer Vereinbarung zum Lieferzeitpunkt später erfolgt und zwischen Lieferung und Vertragsabschluss mehr als vier Monate verstrichen sind. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, einzelne Teilpreise und/oder den Gesamtpreis anzupassen, wenn im Vergleich zum Stand beim Vertragsabschluss Kostenänderungen (d.h. Kostenerhöhungen und Kostensenkung) für erforderliche Rohmaterialien und/oder Löhne auftreten. Die Preisanpassung erfolgt höchstens im Umfang der Kostenänderungen bezogen auf die jeweiligen Preisbestandteile gemäß der Kalkulation der Verkäuferin. Auf Verlangen des Käufers wird die Verkäuferin die Grundlagen der geforderten Preisanpassungen offen legen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin die für übernommene Planungsleistungen, auch im Bereich der Statik, erforderlichen Vorgaben und Grundlagen unverzüglich mitzuteilen. Fertigungs- und Montagepläne sind vom Käufer auf Anforderung der Verkäuferin freizugeben, soweit eine Koordination mit Leistungen des Käufers erforderlich ist. Vorgaben aus bauteilbezogenen statischen Planungen und Berechnungen sind vom Käufer zu beachten. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an. Die Einhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu erbringenden Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch die Verkäuferin zu vertreten ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei unvorhersehbaren Leistungshindernissen, die für die Verkäuferin auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar sind, verlängert sich auch ein verbindlich vereinbarter Liefertermin in angemessener Weise; sollten die hindernden Umstände länger als vier Wochen andauern, ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft gem. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder gem. § 376 HGB ist oder das Interesse des Käufers an der weiteren Vertragserfüllung in Folge eines von der Verkäuferin zu vertretenden Lieferverzuges weggefallen ist. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin für Lieferverzug auf 3 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, maximal auf 15 % des Lieferwertes beschränkt; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Lieferverzug auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.

5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware für den Käufer verladen ist. Sofern der Käufer es wünscht, wird die Verkäuferin die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Wird die Abholung oder Zulieferung von Waren aus Gründen, die beim Käufer liegen, verzögert, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Auf der Baustelle längere Zeit Lagernde oder montierte Baueile, insbesondere vorgefertigte Leimbauweise, hat der Käufer auf seine Kosten vor Witterungseinflüssen und Verschmutzung zu schützen. Bei Nichtbeachten entstehende Schäden oder Mängel hat der Käufer zu vertreten.

6. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass die angelieferte Ware unverzüglich untersucht und evtl. Mängel unverzüglich gerügt werden. Sichtbare Mängel sind unverzüglich, i. d. R. jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung bei der Verkäuferin anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Soweit die gelieferte Ware einen Sachmangel aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird die Verkäuferin nach Wahl des Käufers unentgeltlich eine neue, mangelfreie Sache liefern oder den Mangel beseitigen. Über die Nacherfüllung hinausgehende Mängelrechte sind ausgeschlossen; dem Käufer bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder - wenn nicht nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Erfordert die gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßige Kosten, ist die Verkäuferin berechtigt, den Käufer auf die andere Art der Nacherfüllung zu verweisen. Für die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz gilt Ziffer 7. Weitergehende gesetzliche Rechte der Verkäuferin bleiben unberührt. Der Käufer hat die für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach und verstreicht auch eine angemessene

Nachfrist, entfällt ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Käufers. Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Sachmangel. Die Verkäuferin ist zu technischen Änderungen berechtigt, soweit dadurch die Funktion des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird und sie für den Käufer zumutbar sind. Mängelrechte des Käufers verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 479 Abs. 1 BGB (Regressanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder arglistigem Verschweigen eines Sachmangels durch die Verkäuferin. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin zuzurechnen ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels gilt die Verjährungsregelung der Ziff. 6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, auch zur Anspruchsverjährung bleiben unberührt.

8. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Die Verkäuferin kann vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, wenn - sofern nicht eine Fristsetzung entbehrlich ist - eine angemessene Frist zur Leistung abgelaufen ist. Die Verkäuferin kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. Falls der Käufer die gelieferte Ware weiter veräußert, werden die hieraus entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechnungen an die Verkäuferin abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware von dem Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Miteigentum der Verkäuferin nach dem Verhältnis der Fakturenwerte ihrer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware wird die Verkäuferin Miteigentümerin an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte ihrer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Bei Weiterverkauf durch den Käufer steht der Verkäuferin die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, abgetretene Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Leistungsfähigkeit des Käufers. In diesem Fall wird die Verkäuferin hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der eigenen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und der Verkäuferin alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten deren sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl der Verkäuferin freigegeben. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Verkäuferin unter Angabe des Pfandgläubigers sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Elementargefahren in gebrauchlichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

9. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, bereits fertig gestellte Waren und geleistete Arbeiten in Rechnung zu stellen. Kommt der Verkäuferin unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz statt Leistung 10 % des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis für noch nicht erbrachte Leistungen ersetzt verlangen; dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den ihr erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

10. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 88436 Eberhardzell/Füramoos. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird für Streitigkeit aus dem Vertrag und aus vertragsbezogenen Vereinbarungen als - nicht ausschließlicher - Gerichtsstand das für 88436 Eberhardzell/Füramoos zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch, falls der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.